



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2116
E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Dr. Caroline Mokrejs

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien
AT

Betrifft: Bundesmuseengesetz
Novelle zum Bundesmuseen-Gesetz 2002
Stellungnahme des BMJ
BKA - Frist: 17. März 2015

Zu BKA-180.310/0017- I /8/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4 Abs. 1

Im ersten neu angefügten Satz sollte das Wort „vertragliche“ gestrichen werden, weil es sich bei den in der Folge beispielhaft genannten letztwilligen Verfügungen nicht um Verträge handelt. Auch die weitere Bezugnahme auf den „Willen der Vertragsparteien“ passt aus diesem Grund nicht. Stattdessen könnte die Formulierung „abhängig vom Inhalt des Rechtsgeschäfts“ gewählt werden.

Im letzten neu angefügten Satz sollte klargestellt werden, ob sich die Einschränkung nur auf unentgeltliche Neuerwerbungen bezieht oder auch auf entgeltliche Neuerwerbungen, solange diese noch im Eigentum der Einrichtung stehen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, für wie lange Zeit eine Sache als Neuerwerbung gilt und demnach dieser Einschränkung unterliegt. Sofern generell eine Verfügungsbeschränkung in Bezug auf Sammlungsgut intendiert ist, das im Eigentum der Einrichtung steht, sollte die Bezugnahme (nur) auf Neuerwerbungen vermieden werden.

In den Erläuterungen, in denen die „Veräußerung“ als „Weggabe eines Gegenstandes in das Eigentum eines anderen“ erklärt wird, ist der Klammerausdruck „(somit Weggabe durch

Schenkung)“ zu einschränkend. Gemeint sein dürfte wohl: „somit Weggabe auch durch Schenkung“.

Zusätzlich sollte geklärt werden, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn sich der Wille der Vertragsparteien nicht feststellen lässt. Im Zweifelsfall (also wenn sich das nicht feststellen lässt) bietet sich wohl wieder der Erwerb des Eigentums durch das Bundesmuseum an.

Unklar bleibt weiters, wer in Zweifelsfragen über die Zuordnung des Eigentums entscheidet. Ohne nähere Bestimmung müssten das wohl die ordentlichen Gerichte sein.

Auch die Erläuterungen sollten insoweit korrigiert werden, als eine letztwillige Verfügung keine vertragliche Neuerwerbung sein kann. Das Beispiel in der fünften Zeile müsste daher berichtigt werden.

Hinzuweisen ist letztlich auch darauf, dass die Interpretation des Begriffs der „Veräußerung“ in den Erläuterungen, wonach darunter auch eine Schenkung verstanden wird, die allgemeinen Auslegungsregeln sehr strapaziert. Üblicherweise werden derartige unentgeltliche Verfügungen nicht als Veräußerungen bezeichnet.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates gesendet.

Wien, 16. März 2015

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt